

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Leingartener Schulen

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer der Leingartener Schulen e.V.“. Sein Sitz ist in 74211 Leingarten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Leingartener Schulen, deren Träger die Gemeinde Leingarten ist.**
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Mittel dienen der Finanzierung von Anschaffungen, als Zuschuss für Studienreisen, Ausflüge und Tagungen, für Veranstaltungen und Aktionen zur Pflege der Beziehungen zwischen Lehrerschaft, Eltern, Schülern und der Öffentlichkeit sowie der Unterstützung bedürftiger Schüler, soweit die Kosten nicht vom Schulträger übernommen werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und auch keine politischen, rassistischen oder religiösen Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff AO). Er ist Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Abs.1 genannten Körperschaft verwendet.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Leingarten sich freundschaftlich verbunden fühlenden natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme erfolgt mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand, der dieses Entscheidungsrecht auf eines oder mehrere Mitglieder übertragen kann. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn es innerhalb 4 Wochen nach seiner schriftlichen

Beitrittserklärung keinen andersartigen Bescheid erhält. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr
- Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
- Unehrenhaftes und vereinschädliches Verhalten

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand und der Ausschuss mit sofortiger Wirkung beschließen, kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

(3) Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und der zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres fällig wird.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Ausschuss
- Mitgliederversammlung

(1) Vorstand.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und verbleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins; er vertritt ihn nach außen. Er darf Geschäfte mit Dritten nur unter der Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins abschließt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Ausgaben, die über einen Betrag von 500,00 € hinausgehen, die Zustimmung des Ausschusses einholen. Diese Beschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

(2) Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- Vorstand (1. Vorstand und 2. Vorstand)
- Schriftführer
- Schatzmeister
- 4 Beisitzer

Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand erledigt werden. Er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen zeitnah ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Bei Bedarf kann ein Stellvertreter gewählt werden. Er ist berechtigt, für den Verein Zahlungen entgegenzunehmen und auf Weisung des Vorstands Ausgaben zu leisten. Im Rahmen dieser Weisung kann er bis zu einem vom Vorstand genehmigten Betrag einzeln verfügen. Er hat der jährlichen Mitgliederversammlung einen Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen, der zuvor von den Kassenprüfern zu prüfen ist.

Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Er beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die/Der jeweilige Schulleiter(in) der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Leingarten sowie die/der Elternbeirats-Vorsitzende haben ohne Wahl Sitz im Ausschuss. Sie besitzen eine beratende, keine beschließende Stimme.

§6

Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser obliegt vor allem:

1. Entgegennahme des Jahresberichts
2. Entlastung von Vorstand und Ausschuss
3. Wahl des Vorstands und der Ausschussmitglieder
4. Die Festsetzung des Beitrags
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins
7. Alle Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen.

- (3) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Leingarten, unter Angabe der Tagesordnung. Dies sollte mindestens eine Woche vor dem Zusammentreten geschehen. Anträge für die Tagesordnung sollen dem Vorstand möglichst 3 Tage vorher zugeleitet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet Stichwahl, sonst das Los. Die mit nächsthöherer Stimmenzahl Gewählten gelten als Ersatzmänner. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren Kassenprüfer, die das Recht haben, jederzeit Prüfungen der Kasse vorzunehmen. Der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten.

§7 Satzungsänderung

Eine Änderung der gültigen Satzung kann nur auf der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, einen rechtzeitig schriftlich eingereichten Änderungsantrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen und darüber abstimmen zu lassen. Mündlich vorgebrachte Änderungsanträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.

§8 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung verlangen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Leingarten, den 01.01.2009